

Abkommen vom 9. September 1999 über Luftverkehrslinien zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Neuseeland

SR 0.748.127.196.14; AS 2006 1181

I

Inkrafttreten des Abkommens

Durch Notenaustausch vom 21. März 2001/26. Januar 2007 haben die Vertragsparteien die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften über das Inkrafttreten von Staatsverträgen gemäss Artikel 18 angezeigt.

Das Abkommen ist daher am 26. Januar 2007 in Kraft getreten.

II

Änderung des Anhangs des Abkommens

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 16./26. Januar 2007
In Kraft getreten am 26. Januar 2007

Anhang

Abschnitt 1

Strecken

Unternehmen jeder Vertragspartei, die gestützt auf dieses Abkommen bezeichnet sind, unter diesem Anhang Flüge durchzuführen, haben in Übereinstimmung mit den Bedingungen ihrer Bezeichnung das Recht, wie folgt internationale Luftverkehrslinien zu betreiben:

A. Strecken für das oder die von Neuseeland bezeichneten Unternehmen

Von Punkten ausserhalb Neuseelands via Neuseeland und Zwischenlandepunkte nach einem Punkt oder Punkten in der Schweiz und darüber hinaus.

B. Strecken für das oder die von der Schweiz bezeichneten Unternehmen

Von Punkten ausserhalb der Schweiz via die Schweiz und Zwischenlandepunkte nach einem Punkt oder Punkten in Neuseeland und darüber hinaus.

